

Luzern, 26. Mai 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 694**

Nummer: A 694  
Protokoll-Nr.: 679  
Eröffnet: 27.01.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Engler Pia und Mit. über die Herausforderungen in der Angehörigenpflege**

Zu Frage 1: Inwiefern stellt der Kanton Luzern ähnliche Entwicklungen in der Angehörigenpflege wie der Kanton Zürich fest?

Die Entwicklung im Kanton Luzern unterscheidet sich nicht grundsätzlich von derjenigen anderer Kantone. Der [Bericht](#) des Bundesrates zu Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung vom Oktober 2025 weist auf eine deutliche Zunahme der Anstellung pflegender Angehöriger in den letzten Jahren hin. Diese Entwicklung zeigt sich sowohl in der Anzahl der angestellten Angehörigen als auch im Umfang der erbrachten und zulasten der OKP abgerechneten Leistungen. Der Bericht stützt sich auf eine schweizweite Befragung von Spitex-Organisationen und deutet klar auf eine überkantonale Entwicklung hin. Gemäss Finanzmanual von Spitex Schweiz muss der Aufwand an pflegenden Angehörigen erst seit dem 1. Januar 2026 separat ausgewiesen werden.

Zu Frage 2: Welche Herausforderungen adressiert der Kanton Luzern von privaten Spitex-Organisationen und der Angehörigenpflege?

Pflegende Angehörige leisten auch im Kanton Luzern einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung. Mit der Übernahme von medizinisch begründeten Pflegeleistungen ermöglichen Angehörige eine möglichst lange Pflege zu Hause und können teure Pflegeheim-Eintritte verhindern oder verzögern. Aus Sicht der kantonalen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) ist es stossend, dass Leistungserbringende, deren einziges Geschäftsmodell die Anstellung und Begleitung pflegender Angehörige ist, von gleich hohen Beiträgen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand profitieren können wie «herkömmliche» Spitex-Organisationen, obschon ihre Gestehungskosten deutlich tiefer sind. Unser Rat teilt diese Haltung.

Zu Frage 3: Was unternimmt der Kanton Luzern, um unerwünschten Entwicklungen entgegenzutreten?

Im Kanton Luzern kommt dem Regierungsrat aktuell eine minimale Regelungskompetenz zu. Die ambulante Langzeitpflege liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Gemeinden können seit 2026 bei Spitex-Organisationen den Kostenausweis verlangen (vgl. [Weisung zur Rechnungslegung](#)). Bezüglich spezifischer Qualitätsvorgaben und einheitlicher Tarifvorgaben müsste dem Regierungsrat mittels Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen eine entsprechende Kompetenz übertragen werden. Unser Rat erarbeitet hierzu zusammen mit Gemeinden und Leistungserbringenden derzeit eine Gesetzesbotschaft zur Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG; SRL Nr. [867](#)); die Vernehmlassung startet anfangs Juni 2026. Die Vorlage soll im Jahr 2028 in Kraft treten.

Zu Frage 4: Welche Zuständigkeiten bestehen im Kanton Luzern? Der Bund sieht sich nicht in der Pflicht, aktiv zu werden und hat zuhanden der Akteure Empfehlungen formuliert. Wie steht der Kanton zur Analyse des Bundes und dessen Empfehlungen? Inwiefern sind diese umsetzbar und tauglich, allfällige Missstände zu beheben? Wenn nicht umsetzbar, welche Massnahmen müssten anstelle derer getroffen werden?

Vgl. Antwort auf die Frage 3.

Zu Frage 5: Wie viele auf die Angehörigenpflege spezialisierte Spitex-Organisationen oder vergleichbare Organisationen gibt es im Kanton Luzern?

Im Kanton Luzern hat sich Caritas Care als nicht-gewinnorientiertes Unternehmen auf die Angehörigenpflege spezialisiert. Caritas Care ist Teil des [Netzwerkes](#) «Entlastung von pflegenden Angehörigen» zusammen mit dem Spitex Kantonalverband Luzern (Spitex-Organisationen mit Versorgungsauftrag), Pro Senectute Kanton Luzern, Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Luzern, Alzheimer Luzern und Curaviva Luzern, welches im Sinne der integrierten Gesundheitsversorgung zusammenarbeitet. Weitere auf Angehörigenpflege spezialisierte Spitex-Organisationen haben ihren Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern.

Zu Frage 6: Ist dem Kanton Luzern bekannt, wie viele pflegende Angehörige bei privaten Spitex-Organisationen angestellt sind? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Falls es dazu kein Monitoring gibt, plant der Kanton, dies aufzubauen?

Die Zahl der bei einer Spitex-Organisation angestellten Angehörigen aus dem Kanton Luzern ist nicht bekannt. Die Spitex-Statistik ist im Kanton Luzern Teil der öffentlichen Statistik. Unser Rat plant keine Revision der Erhebung. Ausgewählte Kennzahlen (z.B. Anzahl erbrachter Pflegestunden) lassen sich jedoch ab dem Datenjahr 2025 anhand der gemeldeten Informationen zur Ausbildungsverpflichtung zukünftig berechnen.

Zu Frage 7: Welche Vorgaben und allfälligen spezifischen Zulassungsvoraussetzungen werden privaten Spitex-Organisationen zur Anstellung der pflegenden Angehörigen im Kanton Luzern gemacht, und wie wird deren Einhaltung überprüft?

Die geltenden, kantonalen Zulassungsbestimmungen für Leistungserbringer unterscheiden nicht zwischen öffentlichen und privaten Spitex-Organisationen. Gemäss § 37 Absatz 1 litera d des Luzerner Gesundheitsgesetzes (GesG; SRL Nr. [800](#)) benötigen Organisationen und Einrichtungen, die einer kantonalen Zulassung bedürfen, zunächst einer Betriebsbewilligung. Diese ist im Kanton Luzern von der Gemeinde zu erteilen, in der die entsprechende Organisation ihren Sitz hat. Es gilt aufgrund des Binnenmarktgesetzes die Pflicht, einer Organisation eine Betriebsbewilligung erteilen zu müssen, wenn ein anderer Kanton ihr bereits eine solche ausgestellt hat. Diese Verpflichtung betrifft bislang allerdings nur die Betriebsbewilligung, nicht jedoch die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Eine solche Zulassung ist erforderlich, um Leistungen zulasten der OKP abrechnen zu können. Diese Zulassung erfolgt durch jeden Kanton, in denen eine Spitex-Organisation tätig ist, gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben (insb. Art. 35 ff. [KVG](#)). Das Binnenmarktgesetz findet in diesem Bereich keine Anwendung.

Zu Frage 8: Wie steht es um die Pflegequalität der pflegenden Angehörigen, und wie wird diese überprüft?

Die Qualität der Pflegeleistungen ist grundsätzlich Bestandteil der gesetzlichen Anforderungen im Krankenversicherungsrecht und wird insbesondere über die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung sowie über die Zulassungs- und Aufsichtsstrukturen sichergestellt (Art. 58 und 58a KVG). Pflegeleistungen werden nur vergütet, wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (Art. 32 KVG); für Pflegeleistungen gelten darüber hinaus die besonderen Vorgaben von Artikel 25a KVG. Pflegenden Angehörige dürfen ausschliesslich ärztlich verordnete Grundpflege nach Artikel 7 Absatz 2 litera c der Krankenpflege-Leistungsverordnung ([KLV](#)) erbringen. Es gibt jedoch keine einheitlichen Qualitätsanforderungen an die Aus- und Weiterbildung von pflegenden Angehörigen. Die Pflegequalität verantwortet der Arbeitgeber respektive die von ihm angestellten, ausgebildeten Pflegefachpersonen. Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde überprüft die formalen Voraussetzungen an die Qualifikation des Pflegefachpersonals. Im Kanton Luzern ist dies die Gemeinde.

Zu Frage 9: Der Bund empfiehlt den Spitex-Organisationen, den pflegenden Angehörigen genügend Fachpersonal zur Seite zu stellen, damit sie fachlich gut begleitet sind, um Ruhezeiten einhalten und auch Krankheitsfälle überbrücken zu können. Wer ist für die Kontrolle dieser Empfehlungen zuständig?

Es handelt sich um allgemeine Empfehlungen, ohne dass konkrete und überprüfbare Richtwerte definiert sind. Sie sind damit nicht verbindlich. Die Berufsverbände fordern schweizweit einheitliche Qualitätsanforderungen, die von der öffentlichen Hand kontrolliert werden können. Erste Kantone haben Qualitätsanforderungen in ihren rechtlichen Grundlagen oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen. Im Kanton Luzern ist dies im Rahmen der Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes ([BPG](#)) geplant (vgl. auch Antwort auf die nächste Frage).

Zu Frage 10: Wo bestehen Lücken? Wie müssten diese geschlossen werden? Welche zusätzlichen Kompetenzen benötigt der Regierungsrat, um allfällige notwendige Anpassungen vornehmen zu können?

Wie bereits erwähnt fehlen einheitliche Qualitäts- und Tarifvorgaben. Unser Rat erarbeitet hierzu zusammen mit Gemeinden und Leistungserbringenden derzeit eine Gesetzesbotschaft zur Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes ([BPG](#)); eine Vernehmlassung ist im Jahr 2026 geplant. Die Vorlage soll im Jahr 2028 in Kraft treten.